

# **Fachspezifische Satzung für das Hochschulauswahlverfahren für den Bachelorstudiengang IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam**

**Vom 8. März 2016**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 6 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzugangsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam vom 23. März 2016 (AmBek. UP Nr. 5/2016 S. 175) am 8. März 2016 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Übersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulauswahlverfahren
- § 3 Studierfähigkeitstest
- § 4 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 4 der Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Bachelorstudiengang IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam.

## **§ 2 Hochschulauswahlverfahren**

(1) Die für das Hochschulauswahlverfahren nach § 6 BbgHZG vorgesehenen 80 von Hundert der Studienplätze werden abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studien-

gängen an der Universität Potsdam auf Grundlage einer Rangfolge vergeben. Für die Ermittlung der Rangfolge wird eine Verfahrensnote ermittelt.

(2) Zur Ermittlung der Verfahrensnote gehen folgende Kriterien mit folgenden Gewichten ein:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 51%,
- b) Durchschnitt der gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der Fächer Mathematik (doppelte Wichtung), Deutsch, Englisch und Informatik mit 24%; sollte für eines dieser Fächer keine Note auf dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sein, wird die Durchschnittsnote aus den nachgewiesenen Noten der o. g. Fächer ermittelt,
- c) Note des fachspezifischen Studierfähigkeitstests mit 25%.

## **§ 3 Studierfähigkeitstest**

(1) Im fachspezifischen Studierfähigkeitstest sollen spezifische Kompetenzen, die für ein erfolgreiches Studium von IT-Systems Engineering erforderlich sind, sowie die Identifikation mit dem Studium IT-Systems Engineering ermittelt werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann in diesem Test auch die spezifischen Fähigkeiten darlegen, die sie bzw. ihn in besonderem Maße für den Studiengang IT-Systems Engineering qualifizieren. Diese Fähigkeiten können auch in nachgewiesenen Teilnahmen an fachspezifischen Wettbewerben, einschlägigen Praktika und Berufsausbildungen erworben worden sein.

(2) Das HPI stellt den Bewerberinnen und Bewerbern auf seinen Internetseiten den fachspezifischen Studierfähigkeitstest zur Verfügung. Im Übrigen gilt § 2 der Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam.

(3) Die Note für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest bildet sich wie folgt

- sehr überzeugender fachspezifischer Studierfähigkeitstest: 1,0
- guter fachspezifischer Studierfähigkeitstest: 2,0
- durchschnittlicher fachspezifischer Studierfähigkeitstest: 3,0
- schwacher fachspezifischer Studierfähigkeitstest: 4,0
- nicht überzeugender oder nicht nachgewiesener fachspezifischer Studierfähigkeitstest: 5,0

Zur differenzierteren Bewertung kann die Note um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gemindert werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Der Grad der Überzeugung des fachspezifischen Studierfähigkeitstests richtet sich nach den in Absatz 1 genannten Kriterien. Die Bewertung des

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. März 2016.

fachspezifischen Studierfähigkeitstests erfolgt durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Zulassungsverfahren nach Veröffentlichung dieser Satzung.